

Hausordnung
Rechte und Pflichten des Vermieters/Mieters

Vermieter

1. Der Vermieter übergibt dem Mieter die Mietsache.
2. Für die Überlassung der Mietsache erhält der Vermieter die vereinbarte Miete im Voraus.
3. Kontrollgänge durch den Bootshausverwalter oder weitere Mitglieder des Vorstandes sind jederzeit möglich

MieterIn:

4. Der Mieter hat Anrecht, die vereinbarte Mietsache in gereinigtem und funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
5. Der Mieter verpflichtet sich zur äussersten Sorgfalt bei der Benützung der Mietsache.
6. Der Clubbetrieb des Vereins darf aufgrund der Vermietung nicht gestört werden.
7. Die Bootshallen, Garderoben, sowie der Kraft- und Ergometerraum dürfen nicht als Festlokal genützt werden.
8. Eine allfällige Benützung von Ruderbooten, Motorbooten sowie Kraft- und Ergometerraum müssen separat geregelt werden.
9. Das Übernachten im Bootshaus und das Campieren auf dem Clubareal sind verboten.
10. Stühle und Tische der Clubstube dürfen nicht im Freien benutzt werden. Kerzen dürfen nur in den dafür vorgesehenen Gläsern angezündet werden. Im ganzen Clubhaus besteht ein Verbot, Gas-Kocher oder ähnliche Feuerquellen zu benutzen.
11. Im Bootshaus und auf der Terrasse gilt ein absolutes Rauchverbot. Keine Gasheizpilze auf der Terrasse.
12. Dekorationen sind mit dem Bootshausverwalter abzusprechen.
13. Das Zünden jeglicher Art und Form von Feuerwerks- bzw. Knallkörpern sowie offene Feuer (u.a. auch Finckerzen) ist auf dem ganzen Areal untersagt. Der Betrieb von Grillgeräten mit Holzkohle oder Gas ist gestattet.
14. Die Übergabe und Rückgabe der Mietsache muss mit dem Verwalter vereinbart werden. Die Aufräumarbeiten sind durch den Mieter, in Absprache mit dem Bootshausverwalter, in der Regel unmittelbar nach der Veranstaltung durchzuführen. Falls die Lichtverhältnisse eine gründliche Kontrolle und Reinigung der Aussenanlage nicht zulassen, so ist am Folgetag bis spätestens 09.00 Uhr eine Nachreinigung durchzuführen. Bei ungenügender Reinigung werden die Kosten für die Nachreinigung dem Mieter in Rechnung gestellt.
15. Der Mieter hält sich ab 22.00 Uhr an die gesetzlichen Nachruhe-Verordnungen. Veranstaltungen müssen bis 24.00 Uhr beendet sein und das Areal ist bis 00.30 Uhr zu verlassen. Für allfällige Reklamationen oder Strafklagen wegen Ruhestörungen oder sonstigen Delikten ist der Mieter verantwortlich.
16. Allfällige Abfälle sind auf Kosten des Mieters zu entsorgen. Zurückgelassene Materialien werden auf Kosten des Mieters durch den Vermieter entsorgt. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Schadenersatz.
17. Beim Verlassen des Clubhauses sind sämtliche Lichtquellen und Geräte auszuschalten. Hauptschalter bei Treppe.
18. Das Baden im See erfolgt auf eigene Gefahr. Der Seeclub Sempach lehnt jegliche Haftung ab.
19. Das Befahren des Zufahrtweges ist nur für Zubringerdienste erlaubt. (Ein- und Ausladen)
20. Das Parkieren vor dem Clubhaus ist nicht gestattet, ebenso das Parkieren beim Altersheim Meierhöfli.
21. Der vereinbarte Mietbetrag ist 10 Tage vor der Benützung auf das Konto des Seeclubs Sempach zu überweisen.
22. Fehlende Gegenstände in Küche oder Clubraum (Geschirr, Gläser, Besteck, etc.) werden gemäss Preisliste in Rechnung gestellt. Beschädigungen am Mietobjekt sowie Mobiliar und Einrichtungen, welche durch den Mieter, dessen Gäste oder Haustiere verursacht worden sind, werden in Rechnung gestellt.
23. Bei Verletzung der Hausordnung werden CHF 200.00 in Rechnung gestellt.
24. Gerichtsstand ist 6204 Sempach

Sempach,

Vermieter/Verwaltung:
Seeclub Sempach

Mieter/In:

(Prisca Brun)

_____)